

Für Minijobber hat der Arbeitgeber in der Regel Abgaben zur Renten- und Krankenversicherung, Umlagen und gegebenenfalls die einheitliche Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale zu zahlen. Daneben sind Meldungen zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Nachfolgende Punkte sind bei der Übermittlung von Beitragsnachweisen und der Zahlung von Abgaben an die Minijob-Zentrale zu beachten:

■ Beitragsnachweis

Die Abgaben für Minijobber werden am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Beschäftigungsmonats fällig. Mit dem Beitragsnachweis weist der Arbeitgeber die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld nach. Der Beitragsnachweis ist spätestens drei Tage vor Fälligkeit der Beiträge an die Minijob-Zentrale zu übermitteln. Beiträge, die nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, werden geschätzt.

Für Minijobber und versicherungspflichtige Arbeitnehmer sind getrennte Beitragsnachweise zu übermitteln. Der Beitragsnachweis für Minijobber enthält neben den Abgaben zur Kranken- und Rentenversicherung auch Angaben über die Höhe der zu zahlenden Umlagebeträge und der einheitlichen Pauschsteuer. Zu den Umlagebeträgen gehören die Arbeitgeberaufwendungen für Krankheit (Umlage 1) und Mutterschaft (Umlage 2) sowie die Insolvenzgeldumlage.

■ Einzelbeitragsnachweis

Ändert sich das Arbeitsentgelt des Minijobbers monatlich, ist das Einzelbeitragsnachweisverfahren anzuwenden. Hierbei ist für jeden Monat zu den Fälligkeitsterminen ein neuer Beitragsnachweis zu übermitteln.

■ Dauerbeitragsnachweis

Sind die Arbeitsentgelte des Minijobbers monatlich gleich, bietet sich das Dauerbeitrags-

nachweisverfahren an. Der Dauerbeitragsnachweis wird jeweils mit der gleichen Abgabenhöhe für die nachfolgenden Monate automatisch fortgeschrieben. Ändert sich das Arbeitsentgelt des Minijobbers, ist ein neuer Dauerbeitragsnachweis zu übermitteln.

■ Übermittlung des Beitragsnachweises

Meldungen und Beitragsnachweise dürfen grundsätzlich nur durch Datenübertragung übermittelt werden. Hierfür stehen folgende Programme zur Verfügung:

sv.net

„sv.net“ steht für „Sozialversicherung im Internet“ und ist ein Produkt der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung GmbH - ITSG. Das Programm ist eine elektronische Ausfüllhilfe und ermöglicht das unkomplizierte Erstellen und die maschinelle Übermittlung von Meldungen und Beitragsnachweisen an die Minijob-Zentrale oder andere zuständige Einzugsstellen.

Das Programm ist für Arbeitgeber kostenlos und insbesondere für Kleinbetriebe geeignet. Zum Schutz der Informationen werden die Daten während der Übertragung verschlüsselt.

Das Programm steht in zwei Varianten zur Verfügung:

- sv.net/classic (zur Installation auf dem PC)
- sv.net/online (zur Erfassung im Internet)

Für beide Varianten des Programms ist eine Registrierung bei der ITSG notwendig. Das Programm und die Registrierung sind kostenlos.

Andere Programme

Sofern bisher ein von der ITSG systemgeprüftes und zertifiziertes Meldeprogramm eingesetzt wurde, kann dieses auch weiterhin genutzt werden. Für die Systemuntersuchung der Abrechnungsprogramme ist die ITSG zuständig. Eine Aufstellung der

bereits systemgeprüften Programme sind im Internet unter www.gkv-ag.de zu finden. Die Übersendung der Daten per E-Mail muss verschlüsselt an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: dav01@b2b.mailorbit.de

■ Fälligkeit / Nachträgliche Beitragskorrekturen

Die Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Ein eventuell verbleibender Restbeitrag ist mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen. Zu diesem Termin ist auch eine eventuelle Überzahlung auszugleichen. Als Tag der Zahlung gilt grundsätzlich der Tag der Wertstellung zugunsten der Minijob-Zentrale.

Der Beitragsnachweis ist der Minijob-Zentrale spätestens drei Tage vor der Fälligkeit zu übermitteln. Folgende Einreichungstermine für Beitragsnachweise und Fälligkeitstermine für die Beitragszahlung gelten im Jahr 2014:

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Einreichung des Beitragsnachweises	26.	23.	24.	23.	22.	23.
Fälligkeitstag (drittletzter Bankarbeitstag)	29.	26.	27.	28.	27.	26.

Monat	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Einreichung des Beitragsnachweises	24.	24.	23.	26.	23.	18.
Fälligkeitstag (drittletzter Bankarbeitstag)	29.	27.	26.	29.	26.	23.

Hinweis: Werden Beiträge und Abgaben nicht pünktlich gezahlt, ist die Minijob-Zentrale verpflichtet, für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges einen Säumniszuschlag zu erheben. Dieser beträgt ein Prozent des rückständigen, auf 50 Euro abgerundeten Betrages.

Beitragszahlung

Die einfachste und bequemste Art, die Beiträge zu zahlen, ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Mit dem Lastschrifteinzug wird gewährleistet, dass die Beiträge pünktlich zum Fälligkeitstag dem Beitragskonto gutgeschrieben werden. So ist sichergestellt, dass keine Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden. Damit die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden, benötigt die Minijob-Zentrale ein unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat. Dieses ist auf der Internetseite „www.minijob-zentrale.de“ im Download-Center unter „Formulare und Anträge“ zu finden.

Alternativ können die Beiträge natürlich auch auf eines der folgenden Konten überwiesen werden:

Bank	Konto-Nr.	Bankleitzahl	IBAN	BIC/SWIFT-CODE
Commerzbank Cottbus	156 606 600	180 400 00	DE86180400000156606600	COBADEFF180
Deutsche Bank Cottbus	5 110 382	120 700 00	DE60120700000511038200	DEUTDEBB180
Landesbank Hessen-Thüringen	666 644	300 500 00	DE1730050000000666644	WELADED
SEB Essen	1 828 141 200	360 101 11	DE03360101111828141200	ESSEDE5F360

Um eine korrekte maschinelle Verarbeitung zu gewährleisten, bitten wir im Verwendungszweck an erster Stelle die Betriebsnummer ohne Vorsätze anzugeben!


Service

Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen? Alle Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter www.minijob-zentrale.de. Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Minijob-Zentrale, 45115 Essen
Service-Center: 0355 2902 70799
Fax: 0201 384-979797
E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de
www.minijob-zentrale.de

Unser Service-Center erreichen Sie montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr.

 twitter.com/MinijobZentrale

 Minijob-Blog: minijobzentrale.wordpress.com

IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2014

10. 13 - VIII - 5 000 - 3144

Vordr. 19908

Gewerbliche Minijobs

Informationen zur Beitragszahlung

einfach. informieren. anmelden.

die
minijobzentrale